

# **Familienzuschlag Niedersachsen**

## **Beitrag von „Websheriff“ vom 27. Dezember 2020 10:11**

Aus obigem Link von Moebius beantwortet sich doch schon mal deine erste Frage:

"Ledige und geschiedene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten grundsätzlich keinen Familienzuschlag der Stufe 1. Der Familienzuschlag der Stufe 1 (sog. Verheiratenanteil) wird verheirateten, in Eingetragenen Lebenspartnerschaften verbundenen (frühestens ab 01.08.2001) und verwitweten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gezahlt.

(...)

Ledigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern steht ein Familienzuschlag der Stufe 1 nur dann zu, wenn sie eine andere Person (z. B. ein Kind) in den Haushalt aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind."